

Anwaltsvertrag („Auftrag“)

Hiermit erteile ich/erteilen wir _____,
(im Folgenden Mandant/Auftraggeber genannt)

Herrn Rechtsanwalt Thomas Knopf, Deidesheimer Str. 24, 14197 Berlin _____,
(im Folgenden Anwalt/Beauftragter genannt)

folgenden (angekreuztes Feld gilt, eine Mehrfachauswahl ist möglich)

- Auftrag zur anwaltlichen Beratung (Beratungsvertrag)
- Auftrag zur Erteilung eines schriftlichen Gutachtens
- Auftrag zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung
- Sonstiges

Weiteres zum Auftragsinhalt:

Dieser Anwaltsvertrag konkretisiert den dem Anwalt/Beauftragter mit der Vollmacht schon mündlich erteilten Auftrag und regelt die Vergütung für die Ausführung des Auftrags im Innenverhältnis, im Unterschied zu der ebenfalls erforderlichen (Prozess-) Vollmacht, welche Dritten (z.B. Gericht, Gegner, etc.) gegenüber im Außenverhältnis und als Nachweis gilt, daß der beauftragte Anwalt/Beauftragter den Mandant/Auftraggeber vertreten soll. Die Tätigkeit des Anwalts/Beauftragter beruht stets auf einem zumindest mündlich geschlossenen Vertrag („Auftrag“) mit dem Mandant/Auftraggeber. Der Klarheit halber wird sein Inhalt hier wie oben näher beschrieben schriftlich festgehalten.

Der Anwalt/Beauftragter darf sich zur Erfüllung des Auftrags eines Vertreters bedienen (Urlaubsvertreter, freier Mitarbeiter) und dies auch über den in § 5 RVG bestimmten Personenkreis hinaus (z.B. Anwaltsassessor). Die Vergütung umfasst auch die Tätigkeit des Vertreters.

Ohne eine besondere Vereinbarung über die Gebühr entsteht diese kraft Gesetzes in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der einzelnen gesetzlichen Gebühr hängt von dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) ab. Hierüber erhält der Mandant/Auftraggeber einen gesonderten Nachweis auf der von ihm zu unterzeichnenden Vollmacht.

Von der gesetzlichen Vergütung abweichende Regelungen wie Zeithonorar oder Pauschalhonorar sind im Rahmen des § 4 RVG zulässig, bedürfen aber einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zur Gewährleistung größtmöglicher Klarheit wird hiermit vereinbart, daß jegliche Vereinbarungen über die Vergütung der Schriftform bedürfen. Auch der Verzicht auf diese Schriftform bedarf ihrerseits der Schriftform. Soweit Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, sind sie Bestandteil dieses Vertrages.

Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe unabhängig von der Erstattungsfähigkeit gegenüber dem Gegner, der Prozesskostenhilfe einer Versicherung oder sonstigen Dritten, ersetzt. Dies gilt insbesondere für Reisekosten und Kosten von Recherche mittels EDV-Datenbanken, z.B. Juris, LexisNexis, etc. sowie Akteneinsichtsgebühren/-pauschalen oder Parkgebühren.

Zur Begleichung der Vergütungsansprüche des Anwalts/Beauftragter tritt der Mandant/Auftraggeber seine Kostenerstattungsansprüche, dann seine weiteren vermögenswerten Ansprüche aus oben benannter Sache in Höhe der offenen Vergütungsforderungen des beauftragten Anwalts an diesen erfüllungshalber ab. Bei unteilbaren Ansprüchen werden nur so viele Ansprüche abgetreten, wie zur Befriedigung der offenen Vergütungsforderungen ausreichend sind. Der Anwalt nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Anwalt bewahrt die ihm von dem Mandanten überlassenen Unterlagen und an den Anwalt gerichtete Schreiben, von denen der Mandant keine Abschrift hat, sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Mandates auf. Danach ist er berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten. Von der beabsichtigten Vernichtung kann der Anwalt/Beauftragter den Mandanten/Auftraggeber vorher in Kenntnis setzen.

Die Haftung des Anwalts für bei der Ausführung des Auftrags entstehende Vermögensschäden wird auf die gesetzlich vorgesehene Höhe der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Anwaltes/Beauftragter, hier derzeit 500.000,00 €, als Höchstbetrag pro Schadensfall bei Fällen einfacher Fahrlässigkeit begrenzt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten/Auftraggebers kann der Anwalt/Beauftragter eine höhere Absicherung durch eine separate Versicherungspolice abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Mandant/Auftraggeber im Voraus.

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht wirksam sein, sind diese Punkte so umzudeuten, daß der mit der Vereinbarung gewollte Zweck bestmöglich erreicht wird.

Bei Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

Der Mandant/Auftraggeber bevollmächtigt den Anwalt/Beauftragter mittels einer separat zu unterzeichnenden Vollmacht zur Vertretung gegenüber Dritten, welche einen gesonderten Hinweis auf die Entstehung der Gebührenansprüche gemäß § 49 BRAO enthält.

14197 Berlin, den _____

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Anwalts